

Unisex-Tarife:

Konsequenz des Test-Achats- Urteils des EuGH

qx-Club, 21. Oktober 2011, Zürich

Dr. Johannes Lörper

ERGO

Einleitung – Das Test-Achats-Urteil

Umsetzung

Unisex in den unterschiedlichen Produkten (und Sparten)

Was macht die DAV?

Fazit

Gender-Richtlinie ließ Differenzierung nach Geschlecht als Ausnahme zu

Rechtlicher Rahmen: EU-Richtlinie aus 2004

- Gleichstellung von Männern und Frauen ist grundlegendes Prinzip der EU
- Geschlecht kann ein bestimmender Faktor bei der Beurteilung der versicherten Risiken sein.
- Bei Verträgen, mit denen diese Arten von Risiken versichert werden, können die Mitgliedsstaaten entscheiden, Ausnahmen von der Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen zuzulassen
- Fünf Jahre nach Umsetzung sollten die Mitgliedsstaaten prüfen, inwieweit diese Ausnahmen noch gerechtfertigt sind

Die Klage wird mit der Angleichung der Lebenserwartung bei Angleichung der Lebensverhältnisse begründet

Klage von Tests-Achats

- In Belgien gilt eine derartige Ausnahmeregelung, allerdings nur auf Lebensversicherungsverträge bezogen
- Belgische Verbrauchervereinigung „Test-Achats“ (sowie 2 Verbraucher) erhebt vor belgischem Verfassungsgerichtshof Klage auf Nichtigerklärung des Umsetzungsgesetzes

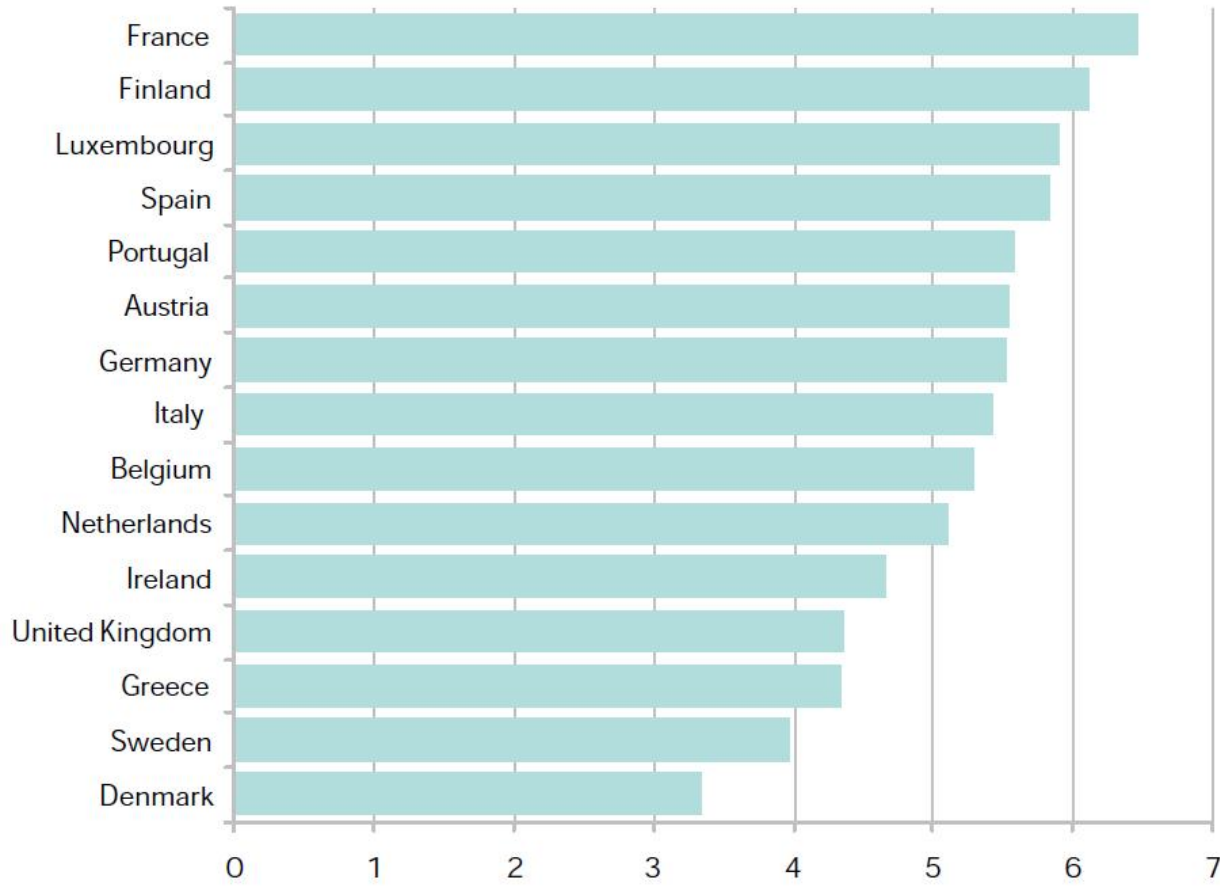


Vorlage beim EuGH

- Belgisches Verfassungsgericht legt EuGH Frage der Vereinbarkeit der Ausnahmeregelung mit Gleichheitsgrundsatz vor
- Generalanwältin Kokott beantragt Ungültigkeitserklärung.
- Argumentation: bei gleichen Lebensverhältnissen hätten Frauen und Männer gleiche Lebenserwartung -> Klosterstudie

Tatsächlich wird europaweit eine Übersterblichkeit bei Männern beobachtet

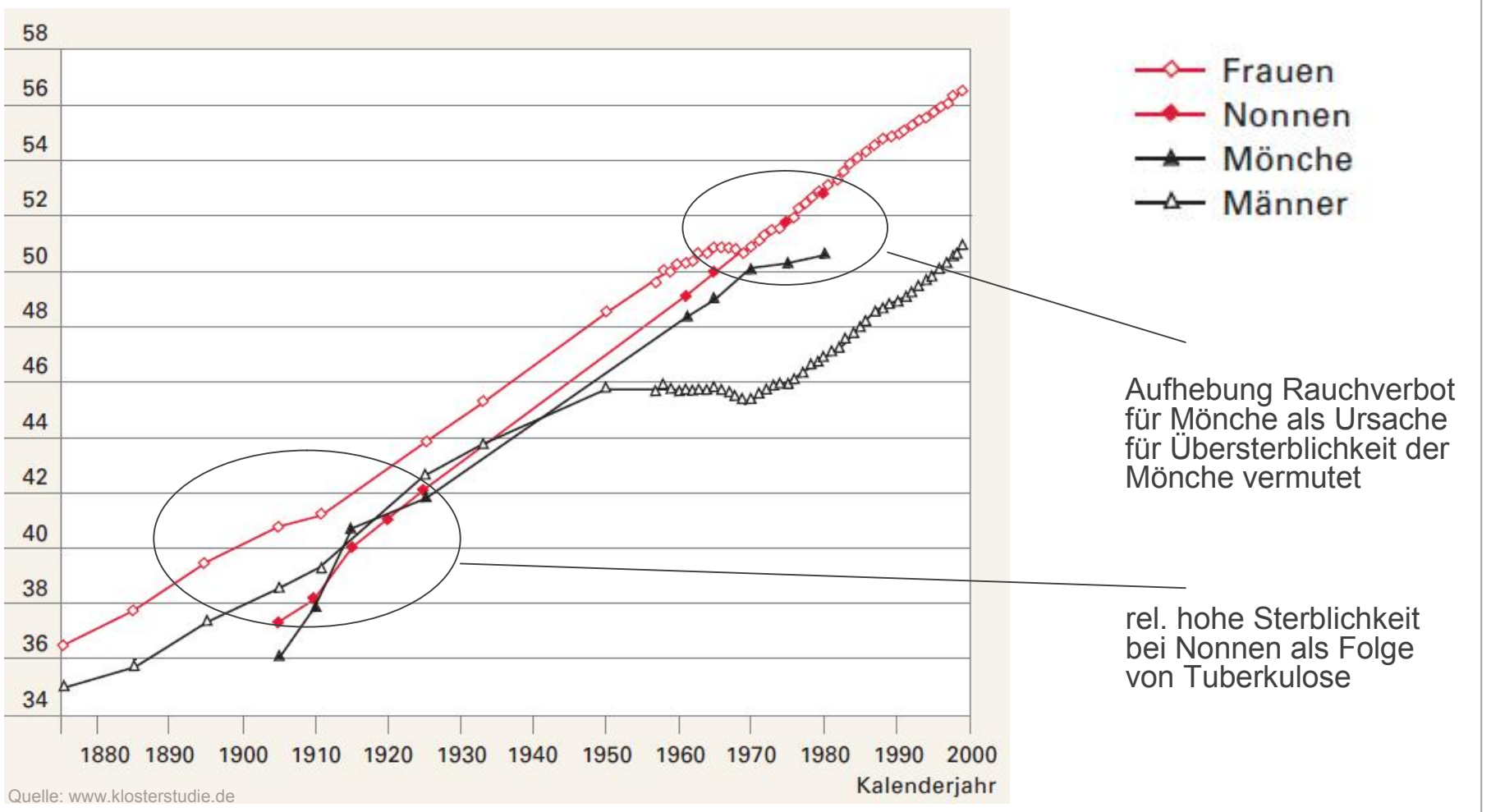
Unterschied zwischen der Lebenserwartung 45-Jähriger (Frau – Mann)



Quelle: World Health Organisation 2000, Veröffentlichung Swiss Re

Lt. Klosterstudie beeinflussen vor allem Lebensstil und Umwelteinflüsse die Lebenserwartung

Die bayerische Klosterstudie: Restlebenserwartung im Alter 25



Eigene Untersuchungen zeigen auch innerhalb einer sozio-ökonomischen Schicht höhere Lebenserwartungen bei Frauen

Übersterblichkeit Mann vs. Frau, Alter 15 – 65 Jahre

Gesamt*	180 %
Berufsgruppe 1 (Hochschulabschluss)	150 %
Berufsgruppe 2 (Ausbildungsberufe)	180 %
Berufsgruppe 3 (Hilfsarbeitertätigkeiten)	185 %

* Bestand an Kapital-, Risiko- und Rentenv. in der Anwartschaft

Die These der Angleichung der Lebenserwartung bei Angleichung der Lebensverhältnisse bestätigt das nicht

Entscheidung des EuGH, dass das Geschlecht kein Faktor bei der Bestimmung von Prämien und Leistungen sein darf

- Feststellung, dass die zeitlich befristete Ausnahmeregelung in fast allen Mitgliedsländern angewendet wird
- Unbefristete Aufrechterhaltung dieser Ausnahme läuft dem Ziel der Gleichbehandlung zuwider – die Ausnahmebestimmung ist daher als ungültig anzusehen
- Gericht argumentiert rein formal. Die Frage der Lebenserwartung von Frauen und Männern spielte bei der Urteilsfindung keine Rolle
- Umsetzung in deutsches Recht soll über VAG-Novelle erfolgen

Interventionsmöglichkeiten gegen Richtlinie oder Urteil wurden geprüft – und verworfen

Angreifbarkeit des Urteils?

- Urteile des EuGH sind grundsätzlich bindend
- (Erneute) Vorlagesuchen anderer EU-Staaten nur zu Umfang und Folgen der Ungültigkeitserklärung möglich
- Überprüfung des Urteils durch BVerfG nur ausnahmsweise und in engen Grenzen denkbar
 - Allein, wenn EuGH Zuständigkeiten in „hinreichend qualifizierter Weise“ überschritten hat (hier kaum der Fall)

Änderung der Richtlinie?

- Neufassung der Richtlinie mit neuer, mehrjähriger Übergangsfrist *oder*
- Streichung des für die Versicherung eingeführten Diskriminierungsverbots für die Kalkulation *oder*
- Implementierung einer unbefristeten Ausnahme



Bestand

- Einhellige Meinung, dass Bestand nicht betroffen ist
- Bis 21.12.2012 darf von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden

Neugeschäft

- Für Neugeschäft ab 21.12.2012 darf keine Differenzierung nach dem Geschlecht mehr erfolgen

- Rentenfaktor bei fondsgebundenen Renten
- Behandlung von Dynamik, Automatikerhöhungen
- Schlussverkäufe

- Schweizer Unternehmen mit Gesellschaften im EU-Ausland sind ebenso betroffen
- wie international tätige Schweizer Rückversicherer
- Vielleicht löst das Urteil in der Schweiz auch eine neue Diskussion zu Unisex-Tarifen aus?

Beobachtung hoher Preisspannen am Markt

- Beispiel: Jahresbeitrag für einen 30-jährigen Mann bei Versicherungssumme 100.000 €, 10-jährige Versicherungsdauer

(in €)	Nichtraucher		Raucher	
	Bruttobeitrag	Nettobeitrag	Bruttobeitrag	Nettobeitrag
Kleinster Wert	70	43	116	72
Größter Wert	288	199	386	231
Mittelwert	139	91	199	129

- Kunden offenbar wenig preissensitiv, Produkt wird bedarfsgetrieben verkauft



Kalkulation mit Mischtafel möglich

- Mischungsverhältnis kann hinreichend vorsichtig gewählt werden
- Bei bewusster Überschätzung Männeranteil: Erhöhung Bruttobeitrag und – falls die Annahme sich als zu konservativ herausstellt, Erhöhung der Gewinnbeteiligung -> Bestandsmix als neue Rechnungsgrundlage

Bis Alter $x < 65$ Ansatz eines altersunabhängigen Mischungsverhältnisses p

$$q_x^{Unisex} = p q_x^{M, \text{Basistafel 1. Ordnung}} + (1 - p) q_x^{F, \text{Basistafel 1. Ordnung}}$$

Ab Alter 65 Simulation des natürlichen Bestandsabbaus

$$(i) \quad l_{65}^M = 1.000.000 \quad p, \quad l_{65}^F = 1.000.000 \quad (1 - p)$$

$$(ii) \quad l_{x+1}^M = l_x^M (1 - q_x^{M, \text{Basistafel 1. Ordnung}}), \quad l_{x+1}^F = l_x^F (1 - q_x^{F, \text{Basistafel 1. Ordnung}})$$

und damit

$$q_x^{Unisex} = 1 - \frac{l_{x+1}^M + l_{x+1}^F}{l_x^M + l_x^F}$$

Auswirkung einer Rentengarantiedauer auf die Höhe der Rente

- Beispiel: Rentenbeginnalter 65, Einmalbeitrag 30.000 €

(in €)	Mann	Frau	Differenz
Rentengarantie 5 Jahre	129	114	12 %
Rentengarantie 10 Jahre	127	113	11 %
Rentengarantie 20 Jahre	117	109	7 %
Rentengarantie 25 Jahre (volle Dauer)	110	105	5 %

- Einfluss der Biometrie sinkt mit zunehmender Rentengarantiedauer
- Kalkulation mit Mischtafeln grundsätzlich möglich, Mischsatz entsprechend der Erfahrung anzugleichen

Bei einer aufgeschobenen Rentenversicherung ist das Kundenverhalten entscheidend

- Rentenversicherung wird durch Unisex für Männer unattraktiver
- Reine Sparprodukte werden von Kunden als Alternative zu einer Rentenversicherung gesehen
- Kalkulation mit Mischsatz
 - Geschlechtermix zu Versicherungsbeginn evtl. noch schätzbar
 - Geschlechtermix zum Ausübungszeitpunkt der Rentenoption unklar
- Durch neue Produkte mit anderen Differenzierungsmerkmalen Gefahr der Antiselektion im Bestand

**Risiko-
versicherung**

- Reservierung mit Mischtafel

**sofort
beginnende
Rente**

- Reservierung mit Mischtafel
- Kontrolle anhand Männer/Frauen-Tafeln

**aufgescho-
bene Rente**

- Reservierung mit Frauentafel

Definition „Riester“

- staatlich geförderte private Altersversorgung
- finanzieller Anreiz, die Rentenzahlung zu wählen
- Kalkulation mit Unisex-Tafel vorgeschrieben

Riesterrenten als Sonderfall

- Prämienunterschiede durch staatliche Förderung überkompensiert
- Riesterrenten sprechen großen Kundenkreis an. Sozioökonomische Risiken sind reduziert
- Antiselektion ist reduziert

Bei welchen aufgeschobenen Renten könnte Unisex noch funktionieren?

Betriebliche Altersversorgung

- Struktur der Belegschaft bekannt und stabil
- Keine/geringere Antiselektion
- Attraktivität für Arbeitnehmer durch steuerliche Förderung oder Sonderkonditionen

Gruppenversicherung

- Evtl. spezielle Angebote

- Beispiel: mtl. Nettobeitrag für mtl. Rente 500 €, Eintrittsalter 30

(in €)	Mann	Frau	Differenz
Berufsgruppe 1 (Hochschulabschluss)	18	21	16 %
Berufsgruppe 2 (Ausbildungsberufe)	30	34	13 %
Berufsgruppe 3 (Hilfsarbeitertätigkeiten)	43	49	14 %

**Unisex führt zu mäßigen Preisveränderungen,
Verwendung von Mischtafel möglich**

Private Krankenversicherung

- Bereits seit 2007 Verteilung der Kosten für Schwangerschaft auf beide Geschlechter
- Kalkulation eines Unisex-Tarifs anhand des heutigen Bestandsmix möglich, tendenziell mit Preissenkungen für jüngere Frauen.
- Aber: Prämien für Neugeschäft dürfen nicht niedriger sein als Prämien im Altbestand, ansonsten Wechselmöglichkeit für Bestandskunden in Unisex-Tarif.
- Erwartung: Unisex wird zu Prämiensteigerungen führen, bestimmte Kundengruppen werden die Wechselmöglichkeit nutzen

Das Test-Achats-Urteil gilt auch für die anderen Versicherungssparten

Personenbezogene Risikomerkmale gibt es nur bei Unfall und Kraftfahrt

Unfallversicherung

- Frauen werden bisher pauschal der geringsten Gefahrengruppe zugeordnet
- Durch neue, geschlechts-unabhängige Merkmale jedoch keine große Auswirkung auf den Beitrag

Kraftfahrtversicherung

- Alter und Erfahrung sind bedeutsamere Risikomerkmale als Geschlecht
- Besserstellung junger Fahrerinnen ist aufzugeben
- Extremer Wettbewerbsdruck

Aufgabe des Merkmals Geschlecht für beide Sparten unkritisch

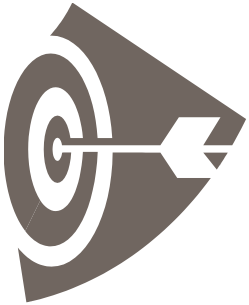
Begleitung der Diskussion in einer (Unter-)Arbeitsgruppe „Unisex“

Im Scope

- Entwicklung von Reservierungsalternativen vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils
- Darstellung der Konsequenzen für Neugeschäft, Bestand, Solvency II, IFRS, Kalkulation
- Methodenempfehlung zur praktischen Umsetzung einer gesetzeskonformen Tafelerstellung unter Einbeziehung der Ansätze und Methodik der bestehenden geschlechtsspezifischen Tafelwerke

Nicht im Scope

- Entwicklung von Unisex-Tafeln
- Untersuchung alternativer Personenmerkmale für die Tarifierung



- Keine Intervention gegen das Urteil oder die Richtlinie
->Unisex-Tarife werden kommen

- Bei BU- und Risikoversicherungen sowie in der bAV
(i.W. keine Antiselektion möglich) sind die
Auswirkungen wahrscheinlich gering

- Abzuwarten bleibt, in welchem Ausmaß Männer
weiterhin Rentenversicherungen abschließen oder auf
Bankprodukte ausweichen